

Beklagte: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Hix im Beistand zunächst von Rechtsanwalt D. Geradin und Rechtsanwältin N. Tuominen, dann Rechtsanwältin N. Tuominen), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Maxian Rusche und R. Sauer)

Gegenstand

Klage auf Ersatz des Schadens, der durch den Erlass und die Anwendung der mit Urteil vom 22. März 2012, GLS (C-338/10, Slg. EU:C:2012:158), für ungültig erklärten Verordnung (EG) Nr. 1355/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter zubereiteter oder haltbar gemachter Zitrusfrüchte (Mandarinen usw.) mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 350, S. 35) entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Hüpeden & Co. (GmbH & Co.) KG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 212 vom 7.7.2014.

Urteil des Gerichts vom 25. September 2015 — Bopp/HABM (Grün umrandetes Achteck)

(Rechtssache T-209/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer Gemeinschaftsbildmarke, die einen achteckigen grünen Rahmen darstellt — Absolutes Eintragungshindernis — Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2015/C 389/51)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Carsten Bopp (Glashütten, Deutschland), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Russ)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst A. Pohlmann, dann S. Hanne)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 9. Januar 2014 (Sache R 1276/2013-1) über die Anmeldung eines Bildzeichens, das einen achteckigen grünen Rahmen darstellt, als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Herr Carsten Bopp trägt die Kosten.*

⁽¹⁾ ABL C 151 vom 19.5.2014.

Urteil des Gerichts vom 24. September 2015 — Klement/HABM — Bullerjan (Form eines Ofens)
(Rechtssache T-211/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Verfallsverfahren — Dreidimensionale Gemeinschaftsmarke — Form eines Ofens — Ernsthafte Benutzung der Marke — Art. 15 Abs. 1 Buchst. a und Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Art der Benutzung der Marke — Form, die von der Marke nur in Bestandteilen abweicht, die die Unterscheidungskraft der Marke nicht beeinflussen)

(2015/C 389/52)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Toni Klement (Dippoldiswalde, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Weiser und A. Grohmann)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: A. Poch, D. Botis und A. Schifko)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Bullerjan GmbH (Isernhagen-Kirchhorst, Deutschland)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 9. Januar 2014 (Sache R 927/2013-1) zu einem Verfallsverfahren zwischen Herrn Toni Klement und der Bullerjan GmbH

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Herr Toni Klement trägt die Kosten.*

⁽¹⁾ ABL C 245 vom 28.7.2014.